

BESCHLUSS

Der Verfassungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz des
Präsidenten

Dr. Gerhart HOLZINGER,

in Anwesenheit der Vizepräsidentin

Dr. Brigitte BIERLEIN

und der Mitglieder

Dr. Markus ACHATZ,

Mag. Dr. Eleonore BERCHTOLD-OSTERMANN,

Dr. Sieglinde GAHLEITNER,

DDr. Christoph GRABENWARTER,

Dr. Christoph HERBST,

Dr. Michael HOLOUBEK,

Dr. Helmut HÖRTENHUBER,

Dr. Claudia KAHR,

Dr. Georg LIENBACHER,

Dr. Rudolf MÜLLER,

Dr. Johannes SCHNIZER und

Dr. Ingrid SIESS-SCHERZ

als Stimmführer, im Beisein des verfassungsrechtlichen Mitarbeiters

Mag. Johannes SCHÖN

als Schriftführer,

über den Antrag der *** ***** ***** , ***** ****,
**** ****, vertreten durch Rechtsanwalt DDr. Gebhard Klötzl, Leegasse 7/7,
1140 Wien, § 63 AußStrG und in § 62a Abs. 1 Z 4 VfGG die Wortfolge "§ 52 Abs. 1
WEG 2002", als verfassungswidrig aufzuheben, in seiner heutigen nichtöffentli-
chen Sitzung beschlossen:

- I. Gemäß Art. 140 Abs. 1 Z 1 lit. b B-VG wird die Verfassungsmäßigkeit der
Wortfolge "§ 52 Abs. 1 WEG 2002 und" in § 62a Abs. 1 Z 4 Verfassungsge-
richtshofgesetz 1953 – VfGG, BGBl. Nr. 85, in der Fassung
BGBl. I Nr. 124/2015, von Amts wegen geprüft.
- II. Das Gesetzesprüfungsverfahren wird nach Fällung der Entscheidung im
amtswegigen Gesetzesprüfungsverfahren fortgesetzt werden.

Begründung

I. Sachverhalt, Antrag und Vorverfahren

1. Die Antragstellerin bringt vor, sie sei (schlichte) Miteigentümerin eines Hauses 1
in 1160 Wien, verbunden mit dem alleinigen Benützungsrcht an einer Wohnung
in ebendiesem Haus. Das Haus stehe teilweise im Wohnungseigentum, teilweise
im schlichten Miteigentum, weshalb die Mehrzahl der Regelungen des Woh-
nungseigentumsgesetzes 2002 (WEG 2002) auf Grund des § 56 Abs. 12
WEG 2002 auf alle Miteigentümer zur Anwendung komme.
2. Die Antragstellerin habe zur Z 22 MSch 1/13x beim Bezirksgericht Hernals 2
einen Antrag auf Abrechnungsüberprüfung nach §§ 20 Abs. 3 und 34 Abs. 3 iVm
52 Abs. 1 Z 6 WEG 2002 gegen die Hausverwaltung für das Abrechnungsjahr 2009
gestellt. Dieser Antrag sei mit Sachbeschluss des Bezirksgerichtes Hernals vom
21. Juli 2014, Z 22 MSch 1/13x-35, abgewiesen worden. Dagegen habe die
Antragstellerin am 19. August 2014 Rekurs erhoben. Dieser sei mit Sachbeschluss
des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Wien zur Z 39 R 414/14t vom 24. Juni
2015 ebenfalls abgewiesen worden. Gegen diesen Beschluss habe die Antragstel-
lerin rechtzeitig das Rechtsmittel der Zulassungsvorstellung (§ 63 AußStrG),
verbunden mit einem außerordentlichen Revisionsrekurs (§ 62 Abs. 5 AußStrG),
erhoben.

3. Der aus Anlass der Zulassungsvorstellung und des außerordentlichen Revisionsrekurses an den Verfassungsgerichtshof gestellte Antrag nach Art. 140 Abs. 1 Z 1 lit. d B-VG richtet sich gegen § 63 AußStrG. Die Antragstellerin führt aus, dass sie nicht verkenne, dass eine Antragstellung nach Art. 140 Abs. 1 Z 1 lit. d B-VG gemäß § 62a Abs. 1 Z 4 VfGG in Verfahren gemäß § 52 Abs. 1 WEG 2002 unzulässig sei. Sie vertrete jedoch die Auffassung, "dass sich diese materienbezogene Unzulässigkeit einer VfGH-Individualbeschwerde auf das materielle (Wohnungseigentums-) Recht bezieh[e], und nicht auf das angewendete Verfahrensrecht, konkret auf [...] § 63 AußStrG, bei dem es sich um eine Bestimmung des Verfahrensrechts, und nicht des materiellen Rechtes [handle], und daher dessen Anfechtung zulässig [sei]."

Für den Fall, dass der Verfassungsgerichtshof "die Anfechtungsausnahme des § 62a Abs. 1 Z 4 VfGG interpretativ auch auf das Verfahrensrecht (und nicht nur auf das materielle Recht) beziehen sollte, [werde] jedoch auch die in § 62a Abs. 1 Z 4 VfGG enthaltene Wortfolge '§ 52 Abs. 1 WEG 2002' angefochten."

4. Mit Note vom 3. September 2015 teilte das Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien dem Verfassungsgerichtshof mit, dass "das Rechtsmittel (Zulassungsvorstellung gem. § 63 AußStrG) rechtzeitig" erhoben worden sei.

5. Die Bundesregierung erstattete eine Äußerung zum Antrag, in der sie vorbrachte, dass der Antrag entgegen Art. 140 Abs. 1 Z 1 lit. d B-VG bzw. § 62a Abs. 1 VfGG nicht aus Anlass eines zulässigen Rechtsmittels gegen eine erstinstanzliche Entscheidung gestellt worden sei. Aus diesem Grund sei er unzulässig. Abgesehen davon sei er in einem Verfahren über einen Antrag auf Abrechnungsüberprüfung gemäß § 20 Abs. 2 und §§ 34 Abs. 3 iVm 52 Abs. 1 Z 6 WEG 2002 gestellt worden. Gemäß § 62a Abs. 1 Z 4 VfGG sei ein Parteiantrag auf Normenkontrolle jedoch in Verfahren gemäß § 52 Abs. 1 WEG 2002 unzulässig.

II. Rechtslage

Die im vorliegenden Fall maßgebliche Rechtslage stellt sich wie folgt dar:

1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Wohnungseigentum (Wohnungseigentumsgesetz 2002 – WEG 2002), BGBl. I 70/2002, idF BGBl. I 87/2015, lauten wie folgt:

"§ 1. Dieses Bundesgesetz regelt die Rechtsform des Wohnungseigentums, insbesondere die Voraussetzungen, die Begründung, den Erwerb und das Erlöschen von Wohnungseigentum, die Rechte und Pflichten der Wohnungseigentümer und Wohnungseigentumsbewerber, des Wohnungseigentumsorganisationsorgans und des Verwalters, die Verwaltung der Liegenschaft, die Eigentümergemeinschaft, die Ausschließung von Wohnungseigentümern, das vorläufige Wohnungseigentum des Alleineigentümers der Liegenschaft und das wohnungseigentumsrechtliche Außerstreitverfahren.

[...]

§ 52. (1) Über die Anträge in den folgenden Angelegenheiten entscheidet das für Zivilrechtssachen zuständige Bezirksgericht, in dessen Sprengel die Liegenschaft gelegen ist, im Verfahren außer Streitsachen:

1. Nutzwertfestsetzung (§ 9 Abs. 2) und Nutzwertneufestsetzung (§ 9 Abs. 3);
2. Duldung von Änderungen und Erhaltungsarbeiten einschließlich der Entschädigung eines dadurch beeinträchtigten Wohnungseigentümers (§ 16 Abs. 2 und 3);
3. Minderheitsrechte des einzelnen Wohnungseigentümers (§ 30 Abs. 1 und 2) einschließlich der sonstigen Angelegenheiten der Wohnungseigentümer der Liegenschaft, über die nach dem 16. Hauptstück des Zweiten Teils des ABGB im Verfahren außer Streitsachen zu entscheiden ist, wie etwa Benützungsvorgaben (§ 17);
4. Rechtswirksamkeit eines Beschlusses der Eigentümergemeinschaft (§ 24 Abs. 6);
5. Aufhebung eines Beschlusses der Eigentümergemeinschaft über eine zur außerordentlichen Verwaltung zählende Veränderung an den allgemeinen Teilen der Liegenschaft (§ 29);
6. Durchsetzung der Pflichten des Verwalters mit Ausnahme der Herabsetzung des Entgelts (§§ 20 Abs. 1 bis 7, 31 Abs. 3);
7. Festsetzung einer abweichenden Abrechnungsperiode (§ 34 Abs. 2);
8. Bestellung eines vorläufigen Verwalters (§ 23), Rechtswirksamkeit einer Kündigung oder gerichtliche Auflösung des Verwaltungsvertrags (§ 21);
9. Zulässigkeit eines vereinbarten oder Festsetzung eines abweichenden Aufteilungsschlüssels oder einer abweichenden Abrechnungs- oder Abstimmungseinheit (§ 32 Abs. 2, 5 und 6), verbrauchsabhängige Aufteilung von Aufwendungen (§ 32 Abs. 3), benützungabhängige Einhebung von Energiekosten bei Gemeinschaftsanlagen (§ 32 Abs. 4);
10. Zustimmung zur Nachfinanzierung (§ 41);
11. Fortsetzung der Bauführung bei Insolvenz (§ 44).

(2) In den in Abs. 1 angeführten Verfahren gelten die allgemeinen Bestimmungen über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen mit den in § 37 Abs. 3 Z 1, 6, 8, 10 bis 19 sowie Abs. 4 MRG genannten und den folgenden Besonderheiten:

1. Den Wohnungseigentümern und dem Verwalter kommt insoweit Parteistellung zu, als ihre Interessen durch die Entscheidung über den Antrag unmittelbar berührt werden können; dem Verwalter kommt überdies auch dann Parteistellung zu, wenn Gegenstand des Verfahrens ein Verhalten des Verwalters ist.

2. In Verfahren nach Abs. 1 Z 1 kommt überdies - unbeschadet weiterer Rechte nach § 37 Abs. 5 - den Wohnungseigentumsbewerbern, die dem Gericht vom Antragsteller bekannt gegeben oder sonst bekannt wurden, Parteistellung zu.

3. Für die Beiziehung von im Antrag nicht namentlich genannten Wohnungseigentümern reicht es aus, wenn sie zu einem Zeitpunkt, zu dem dies noch zulässig ist, Sachvorbringen erstatten können.

4. Zustellungen an mehr als sechs Wohnungseigentümer können durch Anschlag im Sinne des § 24 Abs. 5 vorgenommen werden. Der Anschlag darf frühestens nach 30 Tagen abgenommen werden. Die Zustellung des verfahrenseinleitenden Antrags gilt mit Ablauf dieser Frist als vollzogen, spätere Zustellungen hingegen schon mit dem Anschlag. Die Gültigkeit der Zustellung wird dadurch, dass der Anschlag noch vor Ablauf dieser Frist abgerissen oder beschädigt wurde, nicht berührt. Der verfahrenseinleitende Antrag ist überdies einem vom Gericht zu bestimmenden Wohnungseigentümer mit Zustellnachweis zuzustellen. Die Zustellung an einen Ersatzempfänger ist zulässig.

5. Einem Antrag auf gerichtliche Nutzwertfestsetzung (§ 9 Abs. 2) oder Nutzwertneufestsetzung (§ 9 Abs. 3) sind die Unterlagen beizufügen, aus denen sich die Notwendigkeit der Nutzwertfest- oder -neufestsetzung und - soweit dies urkundlich belegbar ist - die Rechtzeitigkeit des Antrags ergeben.

6. In erster und zweiter Instanz können die Parteien selbst vor Gericht handeln und sich durch jede eigenberechtigte Person vertreten lassen. In dritter Instanz müssen sich die Parteien entweder durch einen Rechtsanwalt oder Notar oder durch einen Interessenvertreter vertreten lassen. Interessenvertreter ist ein Funktionär oder Angestellter eines Vereins, zu dessen satzungsmäßigen Zwecken der Schutz und die Vertretung der Interessen von Wohnungseigentümern und Wohnungseigentumsbewerbern gehören und der sich regelmäßig mit der Beratung seiner Mitglieder in Wohnungseigentumsangelegenheiten in mehr als zwei Bundesländern befasst; er ist zur Vertretung von Parteien in allen Instanzen befugt.

(3) In den durch Kundmachung gemäß § 39 Abs. 2 und § 50 MRG bestimmten Gemeinden kann ein Verfahren auf Nutzwertfestsetzung (§ 9 Abs. 2) oder Nutzwertneufestsetzung (§ 9 Abs. 3) bei Gericht nur eingeleitet werden, wenn die Sache vorher bei der Gemeinde anhängig gemacht wurde; diesbezüglich gelten neben Abs. 2 auch § 39 Abs. 3 bis 5 und § 40 MRG."

2. Die maßgeblichen Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 12. November 1981 über das Mietrecht (Mietrechtsgesetz – MRG), BGBl. 520/1981, idF BGBl. I 100/2014, lauten wie folgt:

9

"§ 39. (1) Verfügt eine Gemeinde über einen in Mietangelegenheiten fachlich geschulten Beamten oder Angestellten und rechtfertigt die Anzahl der dort nach § 37 Abs. 1 anfallenden Verfahren die Betrauung der Gemeinde zum Zwecke der Entlastung des Gerichtes, so kann ein Verfahren nach § 37 Abs. 1 bei Gericht hinsichtlich der in der Gemeinde gelegenen Mietgegenstände nur eingeleitet werden, wenn die Sache vorher bei der Gemeinde anhängig gemacht worden ist.

(2) Auf welche Gemeinden die im Abs. 1 genannten Voraussetzungen zutreffen, stellt der Bundesminister für Justiz gemeinsam mit dem Bundesminister für Inneres durch Kundmachung fest.

(3) Die Gemeinde hat nach Vornahme der erforderlichen Ermittlungen, wenn der Versuch einer gütlichen Beilegung des Streites erfolglos geblieben ist, über den Antrag nach § 37 Abs. 1 zu entscheiden. Auf das Verfahren sind die Regelungen der § 8 Abs. 1, § 10 Abs. 2, §§ 17, 25 bis 28, § 31 Abs. 1 bis 4 und §§ 32 bis 34 AußStrG sowie § 37 Abs. 2, Abs. 2a, Abs. 3 Z 1 bis 12 und 18 und Abs. 4 entsprechend anzuwenden; im Übrigen gilt für das Verfahren das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991.

(4) Die Entscheidung der Gemeinde kann durch kein Rechtsmittel angefochten werden. Sie bildet, wenn die Frist zur Anrufung des Gerichtes nach § 40 Abs. 1 abgelaufen ist, einen Exekutionstitel im Sinn des § 1 der Exekutionsordnung.

(5) Die im Verfahren vor der Gemeinde erforderlichen Schriften, die vor ihr abgeschlossenen Vergleiche sowie die von ihr ausgestellten Rechtskraftbestätigungen und Bescheinigungen gemäß § 40 Abs. 3 sind von den Stempel- und Rechtsgebühren befreit.

§ 40. (1) Die Partei, die sich mit der Entscheidung der Gemeinde über den Antrag nach § 37 Abs. 1 nicht zufriedengibt, kann die Sache innerhalb von vier Wochen ab Zustellung der Entscheidung bei Gericht anhängig machen. Durch die Anrufung des Gerichtes tritt die Entscheidung der Gemeinde außer Kraft. Sie tritt jedoch wieder in Kraft, wenn der Antrag auf Entscheidung des Gerichtes zurückgezogen wird. Die Entscheidung über einen Antrag auf Bewilligung der Wiedereinsetzung gegen den Ablauf der Anrufungsfrist obliegt dem Gericht; der Wiedereinsetzungsantrag ist unmittelbar bei Gericht einzubringen.

(2) Das Gericht kann ferner von jeder Partei angerufen werden, wenn das Verfahren vor der Gemeinde nicht binnen drei Monaten zum Abschluß gelangt ist. Sobald ein solches Begehren bei Gericht eingebracht wurde, hat die Gemeinde das Verfahren einzustellen.

(3) Über den Tag, an dem das Verfahren bei der Gemeinde anhängig gemacht wurde, über den Inhalt der Entscheidung der Gemeinde oder, wenn es zu einer solchen nicht kommt, darüber, daß der Vergleichsversuch erfolglos geblieben ist, hat die Gemeinde der Partei auf Verlangen eine Bestätigung auszustellen. Begehrt die Partei die Entscheidung des Gerichtes, so hat sie diesem die Bestätigung vorzulegen. Die Gemeinde hat dem Gerichte auf Ersuchen die Akten zu übermitteln.

[...]

§ 50. Die Gemeinden, auf die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes die Voraussetzungen des § 39 Abs. 1 zutreffen, sind durch die Kundmachung der Bundesminister für Justiz und für Inneres, BGBl. Nr. 299/1979, bestimmt."

3. Die Kundmachung des Bundesministers für Justiz und für Inneres vom 25. Juni 1979, mit der die zur Entscheidung im Sinn des § 36 des Mietengesetzes berufenen Gemeinden festgestellt werden, BGBl. 299/1979, idF BGBl. 131/1981, lautet:

"1. Auf Grund des § 36 Abs. 2 des Mietengesetzes, BGBl. Nr. 210/1929, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 91/1976, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bauten und Technik festgestellt, daß die im § 36 Abs. 2 des Mietengesetzes genannten Voraussetzungen bei folgenden Gemeinden zutreffen:

Land Kärnten: Klagenfurt;

Land Niederösterreich: Neunkirchen, St. Pölten, Stockerau;

Land Oberösterreich: Linz;

Land Salzburg: Salzburg;

Land Steiermark: Graz, Leoben, Mürzzuschlag;

Land Tirol: Innsbruck;

Land Wien: Wien.

2. Diese Kundmachung tritt mit Wirksamkeit vom 1. August 1979 an die Stelle der Kundmachung vom 18. Jänner 1979, BGBl. Nr. 32."

4. § 62a Abs. 1 Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 - VfGG, BGBl. 85, idF BGBl. I 124/2015, lautet (die in Prüfung gezogene Wortfolge ist hervorgehoben):

"§ 62a. (1) Eine Person, die als Partei einer von einem ordentlichen Gericht in erster Instanz entschiedenen Rechtssache rechtzeitig ein zulässiges Rechtsmittel erhebt und wegen Anwendung eines verfassungswidrigen Gesetzes in ihren Rechten verletzt zu sein behauptet, kann gleichzeitig einen Antrag stellen, das Gesetz als verfassungswidrig aufzuheben (Art. 140 Abs. 1 Z 1 lit. d B-VG). Die Stellung eines solchen Antrages ist unzulässig:

1. - 3. [...]

4. im Verfahren gemäß § 52 Abs. 1 WEG 2002 und § 22 Abs. 1 WGG;

5. - 10. [...]"

III. Bedenken des Gerichtshofes

1. Bei Behandlung des Antrages sind im Verfassungsgerichtshof Bedenken ob der Verfassungsmäßigkeit der Wortfolge "§ 52 Abs. 1 WEG 2002 und" in § 62a Abs. 1 Z 4 VfGG, BGBl. 85/1953, idF BGBl. I 124/2015, entstanden.

2. Um die Zulässigkeit des Antrages beurteilen zu können, hat der Verfassungsgerichtshof § 62a Abs. 1 VfGG anzuwenden. Die Bestimmung des § 62a Abs. 1 Z 4 VfGG ist daher präjudiziell (vgl. VfSlg. 8028/1977, 9912/1984, 16.631/2002, 18.014/2006; VfGH 29.11.2014, G 30-31/2014).

3. Die Annahme der Antragstellerin, wonach sich die den § 52 Abs. 1 WEG 2002 betreffende Ausnahme nur auf das "materielle (Wohnungseigentums-) Recht", nicht aber auf das "Verfahrensrecht" beziehe, findet in Wortlaut und Systematik des § 62a Abs. 1 VfGG keine Deckung. 14

4. Der Verfassungsgerichtshof hegt gegen die in Prüfung gezogene Bestimmung das Bedenken, dass sie gegen Art. 140 Abs. 1a erster Satz B-VG verstoßen dürfte: 15

5. Der mit der Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle BGBl. I 114/2013 eingefügte Art. 140 Abs. 1a erster Satz B-VG bestimmt, dass die Stellung eines Antrages gemäß Art. 140 Abs. 1 Z 1 lit. d B-VG durch Bundesgesetz für unzulässig erklärt werden kann, wenn dies zur Sicherung des Zwecks des Verfahrens vor dem ordentlichen Gericht erforderlich ist. Die entsprechenden einfachgesetzlichen Ausführungsbestimmungen – darunter § 62a VfGG – wurden mit dem Bundesgesetz, mit dem das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953, die Zivilprozessordnung, das Außerstreitgesetz und die Strafprozeßordnung 1975 geändert werden, BGBl. I 92/2014, kundgemacht. In den Erläuterungen zur RV dieses Bundesgesetzes heißt es auszugsweise (263 BlgNR 25. GP, 2 f., 4): 16

"Zu den Ausnahmen der §§ 57a Abs. 1 und 62a Abs. 1 im Einzelnen:
Gemäß Art. 139 Abs. 1a erster Satz und Art. 140 Abs. 1a erster Satz B-VG kann die Stellung eines Antrages gemäß Art. 139 Abs. 1 Z 4 bzw. Art. 140 Abs. 1 Z 1 lit. d B-VG durch Bundesgesetz für unzulässig erklärt werden, wenn dies zur Sicherung des Zwecks des Verfahrens vor dem ordentlichen Gericht erforderlich ist. In der im Bericht des Verfassungsausschusses wiedergegebenen Begründung des im Verfassungsausschuss eingebrachten gesamtändernden Abänderungsantrages der Abgeordneten Dr. Peter Wittmann, Mag. Wolfgang Gerstl, Dr. Peter Fichtenbauer, Kolleginnen und Kollegen (AB 2380 d.B. XXIV. GP, 9) wird dazu ausgeführt, dass in bestimmten verfahrensrechtlichen Konstellationen (etwa in Provisorialverfahren) die Stellung eines Parteiantrages den Zweck des Verfahrens vor dem ordentlichen Gericht gefährden oder vereiteln könne. Dies gelte auch für Sachentscheidungen, etwa solche, die rasch zu ergehen hätten, oder für Rechtssachen, in welchen eine neuerliche Entscheidung auf faktische Unmöglichkeiten stoße (etwa im Insolvenz- oder Exekutionsverfahren). Wie in den vergleichbaren Bestimmungen des B-VG sei der Begriff 'erforderlich' auch hier im Sinne von 'unerlässlich' zu verstehen.

[...]

Zu Z 4 (Verfahren gemäß § 37 Abs. 1 MRG, § 52 Abs. 1 WEG 2002 und § 22 Abs. 1 WGG) und Z 5 (Verfahren über die Kündigung von Mietverträgen und über die Räumung von Mietgegenständen):

Bei diesen Verfahren handelt es sich durchwegs um Verfahren, deren Zweck eine rasche Klärung der Rechtslage ist und die nach ihrer Konzeption keine Verzögerung dulden." (Zitat ohne die Hervorhebungen im Original)

5.1. Die in den Erläuterungen zitierte Stelle des Berichts des Verfassungsausschusses, AB 2380 BlgNR 24. GP, 9, lautet – auszugsweise – wie folgt: 17

"In bestimmten verfahrensrechtlichen Konstellationen (zB im Provisorialverfahren) könnte die Stellung eines Parteiantrages den Zweck des Verfahrens vor dem ordentlichen Gericht gefährden oder vereiteln. Dies gilt auch für Sachentscheidungen, etwa solche, die rasch zu ergehen haben, oder für Rechtssachen, in welchen eine neuerliche Entscheidung auf faktische Unmöglichkeiten stößt (zB im Insolvenzrecht). Die Stellung eines Parteiantrages soll daher durch Bundesgesetz für unzulässig erklärt werden können, wenn dies zur Sicherung des Zwecks des Verfahrens vor dem ordentlichen Gericht erforderlich ist. Wie in den vergleichbaren Bestimmungen des B-VG (vgl. insb. Art. 11 Abs. 2 sowie zuletzt Art. 136 Abs. 2 in der Fassung der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012) ist der Begriff 'erforderlich' auch hier im Sinne von 'unerlässlich' zu verstehen (vgl. VfSlg. 17.340/2004 mwH)."

5.2. Nach dem in diesen Zitaten deutlich werdenden Willen des (Verfassungs)Gesetzgebers und dem Wortlaut des Art. 140 Abs. 1a erster Satz B-VG dürfte die Stellung eines Antrages nach Art. 140 Abs. 1 Z 1 lit. d B-VG durch Bundesgesetz nach vorläufiger Auffassung des Verfassungsgerichtshofes nur in jenen Fällen für unzulässig erklärt werden, in denen dies "unerlässlich" für die Sicherung des Zwecks des Verfahrens vor dem ordentlichen Gericht ist (vgl. zum Erfordernis der "Unerlässlichkeit" die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zu Art. 11 Abs. 2 B-VG, beginnend mit VfSlg. 8945/1980 und die Rechtsprechung zu Art. 136 Abs. 2 B-VG, zB VfGH 2.12.2014, G 74/2014 ua.; VfGH 2.12.2014, G 148/2014; VfGH 12.3.2015, E 58/2015; jeweils mwN). 18

6. Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis G 346/2015-15 vom 1. Oktober 2015 die Wortfolge "§ 37 Abs. 1 MRG," in § 62a Abs. 1 Z 4 VfGG wegen Verstoßes gegen Art. 140 Abs. 1a erster Satz B-VG aufgehoben. 19

Im Lichte dieses Erkenntnisses geht der Verfassungsgerichtshof vorläufig davon aus, dass die Bedenken, die ihn zur Aufhebung der Wortfolge "§ 37 Abs. 1 MRG," in § 62a Abs. 1 Z 4 VfGG veranlasst haben, auch auf die Wortfolge "§ 52 Abs. 1 WEG 2002 und" in § 62a Abs. 1 Z 4 VfGG zutreffen dürften. 20

IV. Ergebnis

1. Der Verfassungsgerichtshof hat daher beschlossen, die Wortfolge "§ 52 Abs. 1 WEG 2002 und" in § 62a Abs. 1 Z 4 VfGG, BGBl. 85/1953, idF BGBl. I 124/2015, von Amts wegen auf ihre Verfassungsmäßigkeit zu prüfen. 21
2. Ob die Prozessvoraussetzungen vorliegen und die dargelegten Bedenken zutreffen, wird im Gesetzesprüfungsverfahren zu klären sein. 22
3. Dies konnte gemäß § 19 Abs. 4 VfGG ohne mündliche Verhandlung in nichtöffentlicher Sitzung beschlossen werden. 23

Wien, am 25. Februar 2016

Der Präsident:

Dr. HOLZINGER

Schriftführer:

Mag. SCHÖN